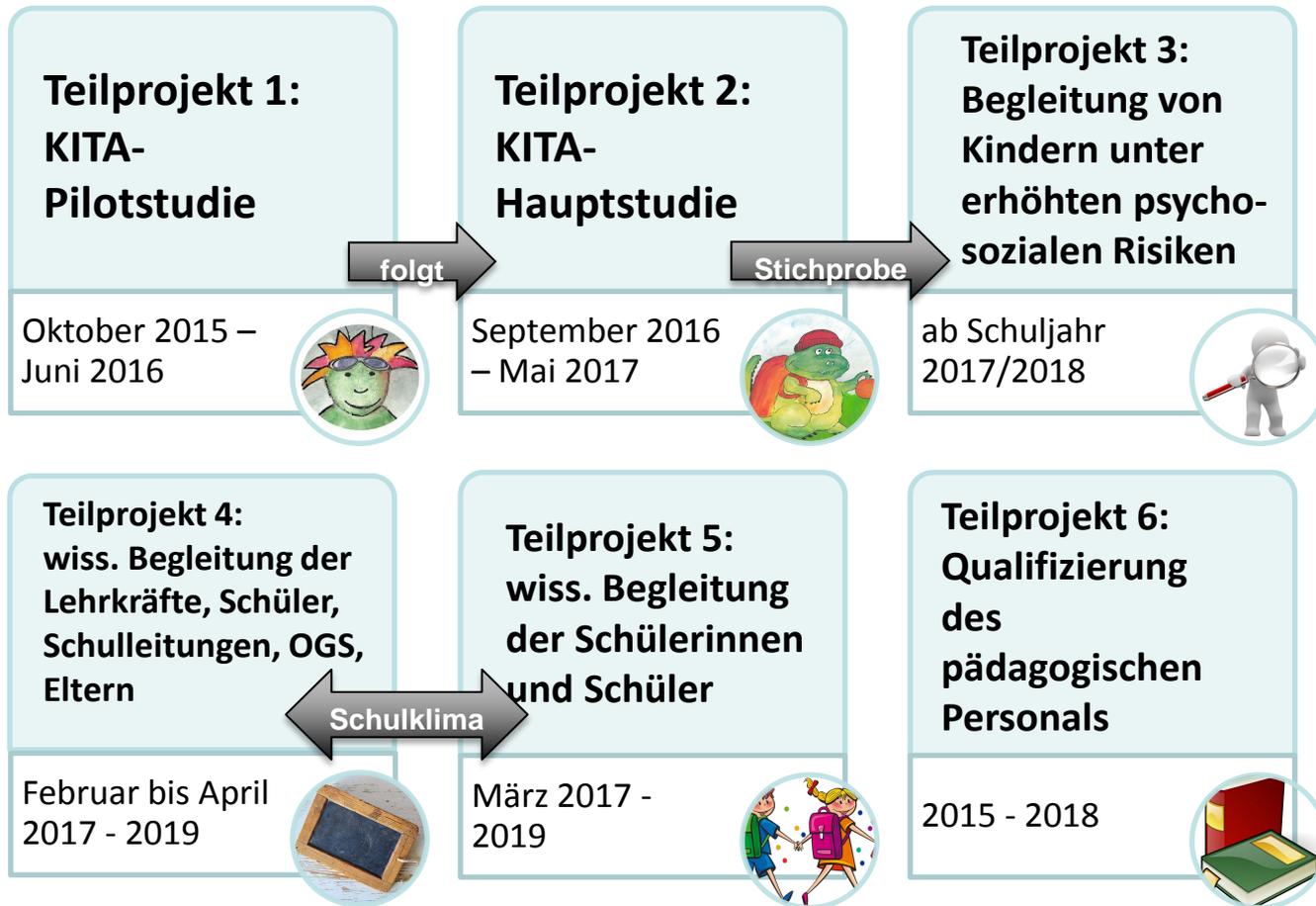


Klosterstraße 79c
50931 Köln
Tel.: 0221/470-2085
Fax.: 0221/470-2088
thomas.hennemann@uni-koeln.de

ME2.0 - Projektüberblick der wissenschaftlichen Begleitung

08. September 2016

ME2.0 - Gesamtüberblick



**Teilprojekt 1:
KITA-
Pilotstudie**

Oktober 2015 –
Juni 2016



Teilprojekt 1

KITA-PILOTSTUDIE



Teilprojekt 1: KITA-Pilotstudie

Problemaufriss – Präventives Handeln

Teilprojekt 1:
KITA-
Pilotstudie

Oktober 2015 –
Juni 2016



Die Transition in die Grundschule stellt Kinder vor anspruchsvolle Anforderungen im emotionalen, kognitiven und sozialen Bereich (Koglin & Petermann, 2008).

Dabei gelten folgende Entwicklungsaufgaben im Grundschulalter als relevant:

- „Lesen und Schreiben lernen, Grundfunktionen des Rechnens lernen,
- Angemessenes Verhalten in der Schule zeigen,
- Allgemeine Verhaltensregeln zu Hause, in der Schule und in der Öffentlichkeit befolgen, mit Gleichaltrigen in der Schule zurechtkommen und Freundschaften [...] schließen“ (ebd., 83)



Nicht selten geht ein Scheitern an hierfür spezifischen Entwicklungsaufgaben mit diskontinuierlichen Bildungsverläufen und der Entstehung von Lern- und Verhaltensstörungen einher (Masten, Burt & Coatsworths, 2006).

US-amerikanische Forschungen zeigen, dass bereits im frühkindlichen Alter (erste sechs Lebensjahre) Unterschiede zwischen den Kindern im kognitiven und sozialen Leistungsstand herrschen. Diese Unterschiede nehmen mit den Jahren zu und sind u.a. abhängig von der jeweiligen Lebensumwelt.

→ Desiderat im deutschsprachigen Bereich bzgl. langfristiger Effekte einer Frühförderung (vgl. Köller, 2016)





Teilprojekt 1: KITA-Pilotstudie

- **Ziel:** Machbarkeitsstudie - kombinatorische Förderung von Vorschulkindern in zentralen Entwicklungsbereichen (*sozial-emotionale Kompetenzen, phonologische Bewusstheit, mathematische Vorläuferfertigkeiten, Kognition*)
- **Stichprobe:** 1 Kita der Stadt Langenfeld (29 Vorschulkinder)
- **Design:**
 - Förderung durchgeführt von Erzieherinnen & Studierenden (2x wöchentlich, 40 Sitzungen)
 - Lernfortschrittsmessung im Prä-Post-Vergleich durch Studierende
 - Implementierungsfragebögen nach jeder Sitzung
- **Ergebnisse:**
 - Machbarkeit ist trotz großen zeitlichen und organisatorischen Aufwands gegeben
 - Verbesserungen zeigen sich in allen erhobenen Entwicklungsbereichen



Teilprojekt 1: KITA-Pilotstudie

Erste Ergebnisse

Teilprojekt 1:
KITA-
Pilotstudie

Oktober 2015 –
Juni 2016



Experimental-Kontrollgruppen-Design im Prä-Post- und Follow-Up-Vergleich (N = 440 Kinder/ 30 Kitas) (komb. Förderung mit 3 Förderprogrammen)

		Experimentalgruppe		Kontrollgruppe		F (df ₁ , df ₂)	p	d _{korrr}
		N	M (SD)	N	M (SD)			
Entwicklungsbereich Verhalten (IDS)	prä	208	32.69 (13.21)	97	28.73 (8.40)	5.80 (1, 303)	.017	.59
	post		40.36 (8.26)		32.80 (7.92)			
Entwicklungsbereich Sprache (Tephobe)	prä	187	12.59 (6.41)	95	14.94 (5.45)	2.40 (1, 280)	.122	.15
	post		17.57 (6.51)		18.97 (4.60)			
Entwicklungsbereich Mathematik (Marko-D)	prä	188	30.45 (10.36)	100	30.88 (7.99)	71.48 (1, 286)	.000	.73
	post		41.81 (9.66)		35.42 (8.45)			

Erste Hinweise auf
mittlere Effekte
der Förderung im
Bereich Verhalten
& Mathematik



FOKUS: Kinder unter erhöhten psychosozialen Risiken– Ergebnisse IDS-Kompetenzbereiche

- Alle Kinder entwickeln sich über die Zeit hinweg in allen 4 Kompetenzdimensionen der IDS (unabhängig von EG/KG → natürlicher Entwicklungsfaktor)
- Signifikante Messzeitpunkt-Gruppen-Wechselwirkung in den Bereichen *Emotionen regulieren* und *sozial kompetent Handeln* → *Größter Profit für Kinder unter erhöhten psychosozialen Risiken im Bereich des sozial kompetenten Handelns durch die Förderung!*





Teilprojekt 1: KITA-Pilotstudie

Zitate zum Projekt (Leitung und Erzieherinnen)

„Der Gedanke des ‚anders sein‘ in den Einheiten entspricht dem gelebten Inklusionsgedanken.“

„Die Kombinatorische Förderung ist gut und abwechslungsreich gestaltet.“

„Stolpersteine waren zu Beginn die Raumfrage, hoher Personal- und Organisationsaufwand. Es wird zusätzlich Vorbereitungszeit und auch Nachbereitungszeit benötigt.“

„Programm zeigte in der Elternschaft eine hohe Akzeptanz und Wertigkeit.“

„Befürchtungen hatten wir keine, weil wir auch schon 2014/2015 mit der Uni Köln zusammengearbeitet haben und nur positive Erfahrungen gemacht haben.“



**Teilprojekt 2:
KITA-
Hauptstudie**

September 2016
– Mai 2017



Teilprojekt 2

KITA-HAUPTSTUDIE





Teilprojekt 2: KITA-Hauptstudie

- **Ziel:** Evaluation der Machbarkeit und der Wirksamkeit einer kombinatorische Förderung von Vorschulkindern in zentralen Entwicklungsbereichen (*sozial-emotionale Kompetenzen, phonologische Bewusstheit, mathematische Vorläuferfertigkeiten, Kognition*)
- **Stichprobe:** 7 Kitas aus dem Kreis Mettmann (151 Vorschulkinder)
- **Design:**
 - Quasiexperimentelles Kontroll-Experimentalgruppendesign: 3 unterschiedliche Fördergruppen (Lubo – kombinatorische Förderung in allen 4 Bereichen – kombinatorische Förderung in den akademischen Bereichen)
 - Förderung durchgeführt von Erzieherinnen (2x wöchentlich, 45 Sitzungen)
 - Lernfortschrittsmessung im Prä-Post-Vergleich durch Studierende
 - Implementierungsfragebögen nach jeder Sitzung



Teilprojekt 2: KITA-Hauptstudie

Überblick der Förderkonzepte

Teilprojekt 2:
KITA-
Hauptstudie

September 2016
– Mai 2017



	Gruppe	Förderinhalte	Didaktisierende Rahmenhandlung	Stichprobe
EG1	Kombinatorische Förderung zentraler Entwicklungsbereiche	Lubo Lobo MZZ Keiner ist so schlau wie ich I.	Lubo	1 Kita = 30 Kinder
EG2	Kombinatorische Förderung im akademischen Bereich	Lobo MZZ Keiner ist so schlau wie ich I.	Lobo	1 Kita = 30 Kinder
EG3	Kombinatorische Förderung im emotional-sozialen Bereich	Lubo	Lubo	5 Kitas = 91 Kinder



**Teilprojekt 3:
Begleitung von
Kindern unter
erhöhten psycho-
sozialen Risiken**

ab Schuljahr
2017/2018



Teilprojekt 3

BEGLEITUNG VON KINDERN UNTER ERHÖHTEN PSYCHOSOZIALEN RISIKEN



Teilprojekt 3: Begleitung von Kindern unter erhöhten psychosozialen Risiken

Teilprojekt 3:
Begleitung von
Kindern unter
erhöhten psycho-
sozialen Risiken

ab Schuljahr
2017/2018



- **Ziel:** Dokumentation, Förderung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern unter erhöhten psychosozialen Risiken
- **Stichprobe:** Risikokinder (mit ihren Klassen), die an der KITA-Hauptstudie teilgenommen haben
- **Design:**
 - Förderung auf drei Ebenen (universell – selektiv – indiziert) in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen
 - Verknüpfung von Diagnostik und geeigneter Förderung
 - Unterstützung der Arbeit in multiprofessionellen Teams, Dokumentation der getroffenen Maßnahmen und der Entwicklung des Kindes



**Teilprojekt 4:
wiss. Begleitung der
Lehrkräfte, Schüler,
Schulleitungen, OGS,
Eltern**

Februar bis April
2017 - 2019



Teilprojekt 4

WISS. BEGLEITUNG DER LEHRKRÄFTE, SCHULLEITUNGEN, SCHÜLER, OGS, ELTERN



ME 1.0: Was bisher geschah ...

„Schulen auf dem Weg in die Inklusion“

Ziel: Wissenschaftliche Begleitung der Schulen auf Ebene der Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler

Relevante Ergebnisse:

- Schüler mit SFB (v.a. Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten) werden signifikant **häufiger sozial ausgegrenzt** und fühlen sich signifikant **schlechter von ihrer Lehrkraft angenommen** als Ihre Mitschüler ohne SFB
- Ein SFB in den Bereichen Lernen, Verhalten oder Sprache geht mit einer erheblich **geringen Schulleistung** einher
- Bei Lehrkräften geht eine **hohe Selbstwirksamkeit** mit einer **positiven Einstellung zu Integration** und einem **geringen Belastungserleben** einher
- Die Einstellung zur Integration der **Schulleitung hat großen Einfluss** auf die kollektive Haltung des Lehrerkollegiums, im Sinne einer „inkluisiven Schulidentität“



Teilprojekt 4: Wiss. Begleitung der Schüler Schulleitungen, Lehrkräfte, OGS, Eltern

Teilprojekt 4:
wiss. Begleitung der
Lehrkräfte, Schüler,
Schulleitungen, OGS,
Eltern

Februar bis April
2017 - 2019



- **Ziel:** Erfassung eines inklusiven Schulklimas auf fünf Ebenen
- **Stichprobe:** ca. 40 Schulen (komplette Erhebung von Grundschulen, Förderzentren, Sek.1-Schulen)
 - Auf den Ebenen der Schüler- und Elternschaft wird mit dem Vertreterprinzip gearbeitet
- **Erhebung:** Leitungshandeln, Päd. Überzeugungen, Umgang mit Vielfalt, Wirksamkeitserleben, Belastungserleben, Kooperation, Kompetenzen, Unterricht, ...



Teilprojekt 4: Wiss. Begleitung der Schüler Schulleitungen, Lehrkräfte, OGS, Eltern

Teilprojekt 4:
wiss. Begleitung der
Lehrkräfte, Schüler,
Schulleitungen, OGS,
Eltern

Februar bis April
2017 - 2019



Benefit für die teilnehmenden Schulen:

→ Rückmeldung auf Klassen-, Leitungs-, Schul- und Kreisebene

→ Netzwerktage

Schulleitung

- **Steuerung inklusiver Prozesse**
- *Entwicklung der Schulkultur*
- *Entwicklung individualisierten Unterrichts*

Lehrkräfte & OGS

- **Kooperation**
 - *Teamarbeit*
 - *Elternarbeit*
 - *Netzwerkpartner*
- **Unterrichten & Lernen**
 - *Individualisierter Unterricht*
 - *Classroom Management*



**Teilprojekt 5:
wiss. Begleitung
der Schülerinnen
und Schüler**

März 2017 -
2019



Teilprojekt 5

WISS. BEGLEITUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER



Teilprojekt 5: Wiss. Begleitung der Schülerinnen und Schüler

Teilprojekt 5:
wiss. Begleitung
der Schülerinnen
und Schüler

März 2017 -
2019



- **Ziel:** Intensive Erfassung von ca. 16 Schulen. Erfassung des schulischen Wohlbefindens, der emotional-sozialen Kompetenzen sowie der akademischen Kompetenzen
- **Stichprobe:** Auswahl aus den ca. 40 Schulen von Teilprojekt 4: 10 Grundschulen, 4 Förderzentren, 2 Hauptschulen (jeweils komplette Schülerschaft)
- **Methoden:** Selbst- und Fremdeinschätzung der Schüler, Leistungstests, Kompetenzcheck (Einschätzung der Lehrkräfte)



Teilprojekt 5: Wiss. Begleitung der Schülerinnen und Schüler

Teilprojekt 5:
wiss. Begleitung
der Schülerinnen
und Schüler

März 2017 -
2019



Benefit für die teilnehmenden Schulen:

- Rückmeldung auf Klassen-, Leistungs-, Schul- und Kreisebene
- Netzwerktage
- **Zusätzlich erhält jede Schule eine individuelle und datenbasierte Prozessbegleitung:**

- Die Universität zu Köln qualifiziert Moderatoren für die Prozessbegleitung der Schulen (päd. Fachkräfte, die bereits im Kreis in der Beratung von Schulen tätig sind)
- Themen der Qualifikation:
 - für die Lehrkräfte und OGS-Mitarbeiter: Lernen & Unterrichten sowie Kooperation
 - Für die Schulleitungen: Coaching zur Steuerung von Schulentwicklungsprozessen



**Teilprojekt 6:
Qualifizierung
des
pädagogischen
Personals**

Läuft derzeit



Teilprojekt 6

QUALIFIZIERUNG DES PÄDAGOGISCHEN PERSONALS



Teilprojekt 6: Qualifizierung des pädagogischen Personals

Teilprojekt 6:
Qualifizierung
des
pädagogischen
Personals

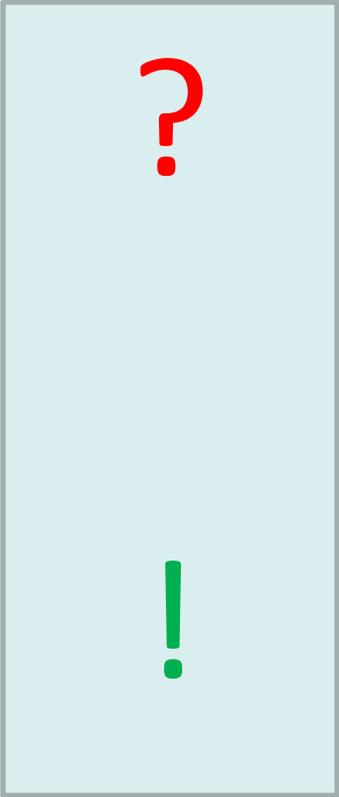
Läuft derzeit



- Vertiefungsmodule für Multiplikator/innen
 - Fokus liegt auf dem individualpädagogischen Umgang mit Kindern mit Schwierigkeiten in der **emotional-sozialen Entwicklung**, Schwierigkeiten im Bereich **Lernen** und im Bereich **Sprache**
- Prozessbezogene Weiterqualifizierung des pädagogischen Personals der Förderzentren



Zeit für ...



?

!

**Fragen,
Anmerkungen &
Diskussion**



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt:

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hennemann

Universität zu Köln

Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung

Klosterstraße 79c

50931 Köln

+49(0)221/470-2085

+49(0)221/470-2088

thomas.hennemann@uni-koeln.de



40-3
2063 Wa

16.09.2016

Sitzung des Ausschuss für Schule und Sport am 08.09.2016

Im Rahmen der Sitzung wurden Zahlen zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler an den neuen Förderzentren erbeten.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) und die Verteilung auf die jeweiligen Förderschwerpunkte an den neuen Förderzentren:

Förderzentrum	Gesamtzahl	Lernen	Sprache	Sozial/Emotional
Mitte	229	111	21	97
Nord	235	106	14	115
Süd	220	70	79	69
West	234	145	22	67

Es sind aktuell sieben weitere AO-SF aus dem Gemeinsamen Lernen der Sekundarstufe I offen, im Grundschulbereich sind drei AO-SF mit der Zielperspektive Förderzentrum offen.

Nach Abgabe der amtlichen Schulstatistik zum Stichtag 01.10.durch die Schulen finden erfahrungsgemäß nach den Herbstferien weitere Schulwechsel in Richtung Förderzentren statt. Die Tendenz ist also weiterhin steigend.

Nicola Walther

Vorlage 40/021/2016 - Sachstandsbericht über die Handlungsfelder des Regionalen Bildungsbüros

hier: Ziffer 2.2 der Vorlage - Projektgruppe Berufsorientierung Inklusion

Frage: Wie gestaltet sich die Berufsorientierung im Rahmen von Inklusion konkret?

Die Projektgruppe Berufsorientierung Inklusion setzt sich mit Materialien im Übergang Schule-Beruf in den einzelnen Schuljahren auseinander. Es wird geprüft, inwieweit diese Materialien in der bestehenden Form für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (LE/ES) geeignet sind und in welchen Fächern sie zum Einsatz kommen. In der Gruppe vertreten sind neben Schulaufsicht, Schulamtskoordination, Inklusionskoordination und Kommunaler Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf Vertreterinnen und Vertreter der Förderschulen/-zentren.

Darüber hinaus existiert ein „Runder Tisch Übergänge“ – eine Austauschplattform für private und öffentlichen Werkstätten für Behinderte des Kreises Mettmann und der Stadt Düsseldorf, Vertretungen von GG-Schulen, Integrationsfachdienst, Reha-Beratung der Arbeitsagentur. Der Runde Tisch beschäftigt sich u.a. mit den Perspektiven der beruflichen Bildung für geistig Behinderte – dazu gehört auch der Austausch über Praxisansätze, Kooperationsideen und mögliche Chancen für Menschen mit geistiger Behinderung an Berufskollegs (geplant). Zu den Treffen des Runden Tisches wurde die pädagogische Mitarbeiterin des Regionalen Bildungsbüros mit dem Schwerpunkt schulische Inklusion hinzugebeten. Seit Ende ihrer Abordnung Ende Juli ist diese Stelle vakant.



Aktenzeichen 40/th
Datum 03.02.2016

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Schule und Sport	23.02.2016

Betreff:

Besetzung von Schulleitungsstellen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkung auf das Ergebnis im Teilergebnisplan nein Höhe/Jahr
Auswirkung auf den Saldo im Teilfinanzplan nein Höhe/Jahr

Produkt Nr.:		Bezeichnung:	
Maßnahme Nr.:		Bezeichnung:	

Vorlage erstellt auf Grund eines Antrages der

Aufwand zur Erstellung der Vorlage

1. Einsatz städtischen Personals
 2. Inanspruchnahme externer Dienstleistungen
- Gesamtaufwand

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt, die Besetzung der Schulleitungsstellen gem. § 61 des Schulgesetzes nach der Sachdarstellung in der Sitzungsvorlage Nr. 46/2016 vorzunehmen.

Sachdarstellung:

Das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2016 geändert. Gemäß dem neuen § 61 SchulG werden die Ausschreibungen der vakanten Stellen mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers von der Bezirksregierung veröffentlicht. Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft die eingegangenen Bewerbungen und nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerber/innen, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können die Bewerber/innen zu einem Vorstellungstermin einladen und innerhalb von 8 Wochen nach Mitteilung der Bezirksregierung einen Vorschlag abgeben.

Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung unter Würdigung der Vorschläge. Sie hat außerdem die Möglichkeit, die Schulleitungsstellen aus dienstlichen Gründen in Anspruch zu nehmen. Der Schulträger hat dann 4 Wochen Zeit für die Stellungnahme.

Nach dem bisherigen Verfahren und laut Beschluss des Rates vom 19.12.2006 hat in Erkrath eine erweiterte Schulkonferenz über die Besetzung der Schulleitungsstellen entschieden. Folgende Vertretung des Schulträgers hat bei einer Wahl teilgenommen:

1. Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied, Schuldezernent im Vertretungsfall
2. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport als beratende Mitglieder.

Zwar hat sich die Schuldezernentenkonferenz des Kreises Mettmann für eine möglichst einheitliche Handhabung ab 2016 ausgesprochen und eine Empfehlung der Schulaufsicht erwartet. Dies ist aber bisher nicht erfolgt, sodass für nunmehr anstehende Verfahren eine Vorgehensweise festzulegen ist.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Schulträger hat in dem neuen Verfahren die Möglichkeit, die Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen und der Bezirksregierung Düsseldorf einen Vorschlag zu unterbreiten. Diese Aufgabe sollte ein Gremium übernehmen, das aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fraktionen und der Verwaltung gebildet wird. Sollte keine Einstimmigkeit im Gremium erzielt werden, wird die Entscheidung an den Ausschuss für Schule und Sport verwiesen, notfalls ist zur Wahrung der Frist eine Sondersitzung einzuberufen.

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Vermessung	Kämmerer	Fachbereich Rechnungsprüfung
gez. Schultz Bürgermeister	gez. Schwab-Bachmann Leitung Geschäftsbereich	gez. i. V. Thomanek Leitung Fachbereich

**Auszug entnommen aus der Niederschrift
über die 5. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport der Stadt Erkrath
am Dienstag, dem 23.02.2016
(entnommen dem Ratsinformationssystem)**

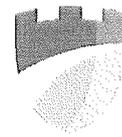
**6. Besetzung von Schulleitungsstellen
Vorlagenr. 46/2016**

Herr Schwab-Bachmann wirbt ausdrücklich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung, weil die Erfahrung gezeigt habe, dass meistens nur ein Bewerber/eine Bewerberin für eine vakante Schulleitungsstelle seitens der Bezirksregierung vorgeschlagen werde. Zwei Bewerber/innen seien nur dann möglich, wenn sie identisch benotet würden, was unwahrscheinlich sei. Er ist der Meinung, dass in einem kleinen Gremium ein Vorstellungsgespräch besser verlaufe und effizienter sei. Herr Eumann entgegnet, dass die Ausführungen von Herrn Schwab-Bachmann nur bei den Grundschulen zutreffen würden, nicht jedoch bei den weiterführenden Schulen. Herr Teich und Herr Hildebrand sind für den Vorschlag der Verwaltung, weil es im Zweifelsfall immer noch möglich sei, eine Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Sport einzuberufen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt, die Besetzung der Schulleitungsstellen gem. § 61 des Schulgesetzes nach der Sachdarstellung in der Sitzungsvorlage Nr. 46/2016 vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 3 dagegen (BmU), 0 Enthaltungen



Übersicht

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 09.05.2016
AZ.: Dez. III Ga/ne

WP 14-20 SV 51/111

Beschlussvorlage

Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich
 Finanzielle Auswirkungen ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkungen ja nein noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Schul- und Sportausschuss 15.06.2016 Vorberatung
 Rat der Stadt Hilden 06.07.2016 Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Schul- und Sportausschuss 15.06.2016 mehrheitlich beschlossen
 Rat der Stadt Hilden 06.07.2016

Anlage: Handout Ministerium

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport:

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern entscheidet ein Gremium, dem die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport sowie die jeweilige Schuldezernentin/der jeweilige Schuldezernent angehören. Sollte eine Einstimmigkeit in diesem Gremium nicht erzielt werden, erfolgt eine abschließende Beratung und Entscheidung im Ausschuss für Schule und Sport.
2. Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden ist entsprechend zu ändern.

Erläuterungen und Begründungen:

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist eine bedeutende Änderung des Verfahrens zur Besetzung von Schulleitungsstellen erfolgt. Die neuen Regelungen gelten für Verfahren, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet wurden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat zur Erläuterung des neuen Verfahrens eine Handreichung formuliert, die als Anlage beigefügt ist.

Künftig nehmen Schulkonferenz und Schulträger im Wege einer Anhörung am Besetzungsverfahren teil und können zu den Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen. Das bisherige Wahlrecht der erweiterten Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers entfallen künftig. Schulkonferenz und Schulträger können gegenüber der Bezirksregierung gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben. Durch die Stellungnahmen können Schulkonferenz und Schulträger ihre jeweilige Entscheidung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Stelle in die Entscheidung einbringen. Bislang war der jeweilige Schuldezernent ein stimmberechtigtes Mitglied, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Sport die beratenden Mitglieder in der erweiterten Schulkonferenz. Dies entfällt nunmehr.

Es stellt sich die Frage, wie es künftig gelingen kann, jeweils innerhalb der vorgegebenen Achtwochenfrist auch unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses der Schulkonferenz zu einem Votum und zu einem Vorschlag des Schulträgers gegenüber die Bezirksregierung zu gelangen. Die Verwaltung schlägt dazu vor, ein Gremium zu bilden, in dem die jeweilige Schuldezernentin/der jeweilige Schuldezernent sowie die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport vertreten sind. Dieses Gremium würde über die Abgabe des Vorschlages an die Bezirksregierung entscheiden. Sollte bei der Beratung und Entscheidung keine Einstimmigkeit innerhalb dieses Gremiums erzielt werden können, so wäre rechtzeitig innerhalb der Achtwochenfrist eine Entscheidung des Ausschusses für Schule und Sport herbeizuführen. Ein solches Verfahren hätte den Vorteil, dass dieses Gremium bereits an der Sitzung der Schulkonferenz mit der Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen teilnehmen könnte. Auch bei einer zusätzlichen Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zu einer Sitzung des Auswahlgremiums wäre eine Terminierung innerhalb der Achtwochenfrist möglich. Durch ein solches Dreier-Gremium würde eine flexible Koordination der Beratungstermine und Einhaltung der Abgabefrist des städtischen Vorschlages erheblich erleichtert. Eine Entscheidung des Ausschusses für Schule und Sport müsste nur dann herbeigeführt werden, wenn keine Einstimmigkeit in dem Auswahlgremium erreicht werden könnte. Nur in einem solchen Fall wäre eventuell eine Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Sport erforderlich.

Daneben wäre es auch möglich, anstelle des vorgeschlagenen Gremiums die jeweilige Entscheidung durch den Ausschuss für Schule und Sport vornehmen zu lassen. Dies könnte jedoch zur Folge haben, dass neben den im jährlichen Sitzungskalender festgelegten Sitzungen weitere Sondersitzungen des Fachausschusses erforderlich werden.

Gez. Birgit Alkenings

**Auszug entnommen aus der Niederschrift
über die 9. Sitzung des Schul- und Sportausschusses
am Mittwoch, 15.06.2016
(entnommen dem Bürgerinformationssystem)**

4 Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

WP 14-20 SV
51/111

Herr Hoppe stellte für die FDP-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

„Hiermit beantragen wir, dass der Beschlussvorschlag unter Punkt 1 wie folgt geändert wird:

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleiter berät und entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport.

2. (bleibt unverändert)“

Er begründete den Antrag damit, dass in einem größeren Gremium wie dem Ausschuss für Schule und Sport alle Parteien bei der Entscheidung mit eingebunden seien. Es sei möglich, in der vorgegebenen Frist von acht Wochen eine Sondersitzung einzuberufen. Außerdem sei es wichtig, dass diese Personalentscheidung im Schul- und Sportausschuss verbleibe.

Herr Burchartz erklärte, die Allianz für Hilden werde den Antrag der FDP-Fraktion unterstützen.

Frau Kittel teilte mit, dass die Bürgeraktion den Antrag der FDP-Fraktion ebenfalls unterstützen werde.

Dr. Haupt sprach sich ebenfalls dafür aus, die Entscheidung über die Schulleiterstellenbesetzung im Schul- und Sportausschuss zu belassen.

Herr Bosbach erklärte, zukünftig könne die Schulkonferenz zu einer Bewerbung Stellung nehmen und gegenüber der Bezirksregierung eine Empfehlung abgeben. Es entfalle die bisherige Entscheidung in der erweiterten Schulkonferenz. Er unterstütze den Vorschlag der Verwaltung, ein Dreier-Gremium zu installieren und nur bei Uneinigkeit für die Auswahlentscheidung den Ausschuss für Schule und Sport einzuberufen. Es sei seiner Meinung nach unnötig, bei jeder Stellenbesetzung eine Sondersitzung einzuberufen.

Frau Münnich sprach sich gegen den Änderungsvorschlag der FDP-Fraktion aus, da es nicht praktikabel sei, für jede Schulleitungsbesetzung eine Sondersitzung einzuberufen. Selbst wenn der Ausschuss für Schule und Sport ein Votum abgebe, müsse dieses von der Bezirksregierung nicht befolgt werden. Sie sprach sich dafür aus, dass nur bei Schwierigkeiten bei der Entscheidung der Ausschuss für Schule und Sport zu einer Sondersitzung einberufen werde. Sie bat darum, dass sich die neu gewählte Schulleitung weiterhin den Ausschussmitgliedern vorstelle.

Herr Dr. Haupt erkundigte sich, von wie vielen zu besetzenden Schulleiterstellen in der Zukunft auszugehen sei. Er wies darauf hin, dass bei dieser Gesetzesänderung das Wahlrecht der Schule beschnitten werde und zukünftig nur noch eine Anhörung erfolge.

Herrn Beig. Gatzke sprach sich dafür aus, beide möglichen Alternativen sachlich ohne Vorbehalte zu diskutieren und zu bewerten. Mit der Gesetzesänderung sei die Stellung des Schulträgers nicht gestärkt worden. Künftig geben Schulträger und Schulkonferenz unabhängig voneinander Vorschläge ab. Es sei unstrittig, dass die Organisation und Koordination der Sitzungen von Schulkon-

ferenz und Schulausschuss mit einer gleichzeitigen Vorstellung mehrerer Kandidaten innerhalb einer Achtwochenfrist nicht einfach sei und zwangsläufig zu Sondersitzungen des Ausschuss führen würde. Bislang seien auch gute Erfahrungen mit dem bisherigen Dreier-Gremium gemacht worden. Zurzeit seien alle Schulleitungsstellen besetzt. Dies könne sich allerdings auch schnell ändern.

Er schlug Herrn Hoppe vor, die Formulierung des FDP-Antrages wie folgt zu ändern:

„Für die Abgabe eines Vorschlages zur Besetzung einer Schulleitungsstelle gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW ist der Ausschuss für Schule und Sport zuständig.“

Dadurch würde den Regelungen des Schulgesetzes präzise gefolgt. Damit erklärte sich Herr Hoppe für die FDP-Fraktion einverstanden.

Die Vorsitzende ließ alternativ über den Beschlussvorschlag der Verwaltung und den Änderungsantrag der FDP-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis

Für den Antrag der FDP-Fraktion:

3 Ja-Stimmen (AfD, Bürgeraktion, FDP)

Für den Verwaltungsvorschlag:

9 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen)

Damit wurde mehrheitlich beschlossen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport:

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern entscheidet ein Gremium, dem die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport sowie die jeweilige Schuldezernentin/der jeweilige Schuldezernent angehören. Sollte eine Einstimmigkeit in diesem Gremium nicht erzielt werden, erfolgt eine abschließende Beratung und Entscheidung im Ausschuss für Schule und Sport.
2. Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden ist entsprechend zu ändern.

**Auszug entnommen aus der Niederschrift
über die 16. des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 06.07.2016
(entnommen dem Bürgerinformationssystem)**

8.1 Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

WP 14-20 SV
51/111

Rm. Bommermann/ AfD sprach sich dafür aus, das vorgeschlagene Dreier-Gremium entscheiden zu lassen, wenn es nur einen Bewerber gebe. Sollte eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern möglich sein, sollte der Schul- und Sportausschuss entscheiden, um zu einer demokratischen Entscheidung zu kommen.

Rm. Y. Hoppe/ FDP meldete Bedenken an, den demokratisch zusammengesetzten Schul- und Sportausschuss in seinem Mitspracherecht zu beschneiden.

Rm. Reffgen/ BA äußerte seine Befürchtung, dass die kleineren Fraktionen durch so ein Dreier-Gremium ausgegrenzt würden.

Rm. C. Schlottmann/ CDU wies dies zurück und in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich das Dreier-Gremium laut des Beschlussvorschlags aus dem jeweiligen Vorsitzenden und dessen Vertreter sowie dem jeweiligen Schuldezernenten zusammen setzen soll. In der vergangenen Wahlperiode wäre hier somit auch die FDP vertreten gewesen.

Rm. Münnich/ Grüne merkte als Mitglied einer kleinen Fraktion an, dass sie die Befürchtung ihrer Vorredner nicht teile.

Sozialdezernent Gatzke wies ergänzend zur Sitzungsvorlage darauf hin, dass Sitzungsgelder für die Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses gespart werden könnten, wenn das Dreier-Gremium mit dieser Kompetenz ausgestattet würde. Er gab zu Bedenken, dass die Änderung des Schulrechts u. a. das Ziel verfolge, die Bewerberzahl zu vergrößern.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport:

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern entscheidet ein Gremium, dem die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport sowie die jeweilige Schuldezernentin/der jeweilige Schuldezernent angehören. Sollte eine Einstimmigkeit in diesem Gremium nicht erzielt werden, erfolgt eine abschließende Beratung und Entscheidung im Ausschuss für Schule und Sport.
2. Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden ist entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 32 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen von Allianz, FDP, BA und AfD.

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister



Vorlagen-Nr
62/2016

Amt für Schulverwaltung und Sport
Tel.-Nr.: 4001

Freigabe am: 06.04.2016

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich: Ja -

Beratungsfolge:

Schulausschuss
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
Rat

Betreff:

Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern gemäß § 61 SchulG NRW

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja, siehe nächste Seite

2. Beteiligung Rechnungsprüfungsamt:

- Nein
 Ja, Beanstandung: Keine / Ja, siehe Anlage

Gremium:					
Sitzung am:					
Einstimmig:					
Dafür:					
Dagegen:					
Enthaltung:					
It. Beschlussvorschlag:					
It. der gelben Seiten:					

2. Finanzielle Auswirkungen gemäß NKF

A: Ergebnisrechnung / Finanzrechnung konsumtiv:

Gesamtaufwand der Maßnahme		Gesamterträge der Maßnahme		Zuschussbedarf der Maßnahme		Mittel stehen zur Verfügung
€		€		€		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>davon:</u>		<u>davon:</u>				im Teilergebnisplan der Produktgruppe
1. Betriebsaufwand *		1. Betriebserträge *				<input type="text"/>
€		€				
2. Nicht zahlungswirksamer Aufwand (z.B. Abschreibungen, Erhöhung Pensionsrückstellungen)		2. Nicht zahlungswirksame Erträge (z.B. Sonderposten)				des / der Jahre: <input type="text"/>
€		€				Planungsstelle/n
3. Durchschnittliche Fremdkapitalzinsen						
€						
Einmalig <input type="checkbox"/>	Lfd. p.a. <input type="checkbox"/>	Einmalig <input type="checkbox"/>	Lfd. p.a. <input type="checkbox"/>	Einmalig <input type="checkbox"/>	Lfd. p.a. <input type="checkbox"/>	

* Betriebsaufwand / -erträge entsprechen in gleicher Höhe Betriebsauszahlungen / -einzahlungen

B: Teilfinanzrechnung (Investitionsmaßnahmen):

B: Gesamtfinanzrechnung (Rückstellungsabwicklung):

Gesamtauszahlung der Maßnahme		Investitionszuschüsse		Finanzierungseigenanteil		Mittel stehen zur Verfügung
€		€		€		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>davon:</u>		<u>davon:</u>				im Teilfinanzplan der Produktgruppe: <input type="text"/>
Jahr	€	Jahr	€			Planungsstelle/n
Jahr	€	Jahr	€			
Jahr	€	Jahr	€			
Jahr	€	Jahr	€			

Beschlussvorschlag:

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern entscheidet einstimmig ein Gremium, bestehend aus je einem Mitglied der Verwaltung und der im Rat vertretenen Fraktionen. Der bzw. die Vorsitzende des Schulausschusses und des jeweiligen Bezirksausschusses nehmen das Stimmrecht der Fraktion wahr, der sie angehören. Sollte eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden, erfolgt die abschließende Beratung im Schulausschuss.
2. Eine Person aus dem Kreis der am Ort vorhandenen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter der betreffenden Schulform kann beratend hinzugezogen werden.
3. Der Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Ratingen (ORS 108) ist entsprechend zu ändern.

Sachverhalt:

Begründung:

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.06.2015 wurde das Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern neu geregelt. Die neuen Regelungen gelten für Verfahren, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden.

Nach dem bisherigen Verfahren wurden der Schulkonferenz aus den Bewerbungen die geeigneten Personen benannt. Die bzw. der Vorsitzende der Schulkonferenz hatte das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung zugrunde lagen.

Die erweiterte Schulkonferenz wählte in geheimer Wahl die Schulleiterin oder den Schulleiter. Zur erweiterten Schulkonferenz gehörten gemäß Ratsbeschluss ein Mitglied der Verwaltung sowie die bzw. der Vorsitzende des Schulausschusses und des zuständigen Bezirksausschusses.

Die obere Schulaufsicht holte die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber ein, wobei der Schulträger das Recht hatte, binnen acht Wochen die Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums zu verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung konnte die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag vorlegen.

Nach der aktuellen Regelung werden der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber benannt. Hierzu erhalten die Schulkonferenz und der Schulträger folgende Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber:

- Geburtsdatum,
- Lehramtsbefähigung,
- Fächerkombination,
- ggf. berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen,
- Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung,
- Angaben über die bisherige und frühere berufliche Tätigkeit,
- Angabe der Konfession bei Bewerbungen an einer Bekenntnisschule.

Das Recht zur Einsichtnahme in Personal- und Verwaltungsakten entfällt.

Schulkonferenz und Schulträger können die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Eine Teilnahme der Bewerberinnen und Bewerber an den Vorstellungsgesprächen ist freiwillig.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann an den Sitzungen der Schulkonferenz und des Schulträgers beratend teilnehmen, um u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erläutern. Auch können sich Schulkonferenz und Schulträger im Vorfeld der Sitzungen wie bisher von der Bezirksregierung beraten lassen.

Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Besetzungsvorschlag unterbreiten, welcher begründet werden soll. Auf eine Begründung kann nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden (z.B. bei nur einer Bewerbung).

Eine Pflicht, einen Vorschlag abzugeben, besteht nicht.

Eine Regelung zur Erweiterung der Schulkonferenz ist entfallen, da der Schulträger gemäß § 63 Abs. 2 SchulG NRW in die Schulkonferenz einzuladen ist.

Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft am Ende des Verfahrens eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese und würdigt hierbei die Stellungnahmen der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Falls die Schulaufsicht Schulleiterstellen aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen möchte, hat der Schulträger hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Auswirkungen

Grundsätzlich wäre es sinnvoll, dass die Vorstellung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber in einer gemeinsamen Sitzung der Schulkonferenz und des Schulträgers erfolgt. Dies setzt aber voraus, dass die Schulkonferenz möglichst zu Beginn der 8-Wochen-Frist tagt, da ansonsten Probleme im Hinblick auf die Einladungsfrist für den Schulausschuss auftreten könnten.

Sollte die Einberufung der Schulkonferenz erst zur Mitte oder zum Ende der 8-Wochen-Frist erfolgen, wäre eine fristgerechte Beteiligung des Schulausschusses gefährdet bzw. nicht mehr möglich. Zur Vermeidung einer solchen Situation wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich einem städtischen Gremium vor, welches aus je einem Mitglied der Verwaltung und der einzelnen Fraktionen besteht. Dieses Gremium entscheidet **einstimmig** über die Besetzung von Schulleiterstellen. Nur wenn **keine Einstimmigkeit** erzielt werden kann, ist **eine Entscheidung des Schulausschusses** einzuholen.

Der bzw. die Vorsitzende des Schulausschusses und des zuständigen Bezirksausschusses sind Mitglieder des Auswahlgremiums und üben das Stimmrecht für ihre Fraktion aus.

Eine Person aus dem Kreis der am Ort vorhandenen Schulleitungen der betreffenden Schulform kann beratend hinzugezogen werden.

Für dieses Verfahren ist der Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Ratingen (ORS 108) entsprechend zu ändern.

Auszug entnommen aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des
Schulausschusses des Rates der Stadt Ratingen am Mittwoch, 20. April 2016
(entnommen dem Ratsinformationssystem)

6 Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und
Schulleitern gemäß § 61 SchulG NRW

62/2016

Auf Vorschlag der Verwaltung:

Beschlussvorschlag (für den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss)

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern entscheidet einstimmig ein Gremium, bestehend aus je einem Mitglied der Verwaltung und der im Rat vertretenen Fraktionen. Der bzw. die Vorsitzende des Schulausschusses und des jeweiligen Bezirksausschusses nehmen das Stimmrecht der Fraktion wahr, der sie angehören. Sollte eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden, erfolgt die abschließende Beratung im Schulausschuss.
2. Eine Person aus dem Kreis der am Ort vorhandenen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter der betreffenden Schulform kann beratend hinzugezogen werden.
3. Der Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Ratingen (ORS 108) ist entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Auszug aus der Niederschrift über die 15. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses des Rates am Dienstag, 3. Mai 2016
(entnommen dem Ratsinformationssystem)

- 4 Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern gemäß § 61 SchulG NRW

62/2016

Auf Vorschlag der Verwaltung:

Beschlussvorschlag (für den Rat)

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern entscheidet einstimmig ein Gremium, bestehend aus je einem Mitglied der Verwaltung und der im Rat vertretenen Fraktionen. Der bzw. die Vorsitzende des Schulausschusses und des jeweiligen Bezirksausschusses nehmen das Stimmrecht der Fraktion wahr, der sie angehören. Sollte eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden, erfolgt die abschließende Beratung im Schulausschuss.
2. Eine Person aus dem Kreis der am Ort vorhandenen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter der betreffenden Schulform kann beratend hinzugezogen werden.
3. Der Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Ratingen (ORS 108) ist entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

**Auszug aus der Niederschrift über die 17. Sitzung des Rates der Stadt Ratingen
am Dienstag, 10. Mai 2016
(entnommen dem Ratsinformationssystem)**

**6 Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und
Schulleitern gemäß § 61 SchulG NRW**

62/2016

Auf Vorschlag der Verwaltung:

Beschluss:

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern entscheidet einstimmig ein Gremium, bestehend aus je einem Mitglied der Verwaltung und der im Rat vertretenen Fraktionen. Der bzw. die Vorsitzende des Schulausschusses und des jeweiligen Bezirksausschusses nehmen das Stimmrecht der Fraktion wahr, der sie angehören. Sollte eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden, erfolgt die abschließende Beratung im Schulausschuss.
2. Eine Person aus dem Kreis der am Ort vorhandenen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter der betreffenden Schulform kann beratend hinzugezogen werden.
3. Der Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Ratingen (ORS 108) ist entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 08.09.2016 bzgl. der Unterrichtsversorgung an den Berufskollegs des Kreises Mettmann und Abbrecherquote an den Schulen im Kreis Mettmann

Bitte beachten Sie, dass sich die Antworten der Bezirksregierung zu den Fragen 1-3 ausschließlich auf den Bereich der öffentlichen Schulen beziehen und in der Folge keine Aussagen zu den Ersatzschulen beinhaltet.

1. Wie viele Lehrkräfte sind an den Berufskollegs des Kreises Mettmann nach § 30 Abs. 3 Satz 1 TV-L (Opa-Erlass) befristet eingestellt?

Im Kreis Mettmann sind an den Berufskollegs derzeit 2 Lehrkräfte befristet bis zum 16.07.2017 in Velbert über den sogenannten „Opa-Erlass“ beschäftigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, dass es weitere bereits pensionierte Lehrkräfte an Berufskollegs des Kreises Mettmann gibt, die auch nach dem Ruhestand weiterbeschäftigt werden, diese arbeiten dann aber z. B. als Elternzeitvertretung.

2. Ist beabsichtigt an den Berufskollegs des Kreises Mettmann dieses Aktionsprogramm in Anspruch zu nehmen, um die Mangelsituation in den Fächern/Fachrichtung: Elektrotechnik, Kfz-Technik, Maschinenbautechnik zu reduzieren?

Das Aktionsprogramm ist ganz neu. Hier befinden sich alle Beteiligten noch in der Planungsphase. Ob auch die Berufskollegs des Kreises Mettmann hiervon profitieren werden, kann ich daher zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Derzeit wurden noch keinerlei Lehrkräfte über dieses Programm eingestellt. Ich gehe davon aus, dass die Schulen hierzu in Kürze weitere Informationen aus meinem Hause erhalten.

3. Werden im Rahmen des Seiteneinsteigerprogrammes an den Berufskollegs des Kreises Mettmann Lehrer ausgebildet?

Derzeit werden an den Berufskollegs im Kreis Mettmann 9 Lehrkräfte im Rahmen der sog. OBASS (davon 3 in Hilden, 1 Mettmann, 3 in Ratingen und 2 in Velbert) und 1 Lehrkraft (in Hilden) über die pädagogische Einführung in folgenden Fächern ausgebildet:

Maschinenbautechnik/Wirtschaftswissenschaft
Biologie/Chemie
Bautechnik/Physik

Elektrotechnik/Mathematik
Englisch/Sozialpädagogik
Informatik/Mathematik
Technische Informatik/Mathematik
2x Mathematik/Wirtschaftswissenschaft
Gesundheitswissenschaft-Pflege/Biologie

Frage zu den Abbrecherquoten:

Wie viele Kinder / Jugendliche haben die Förderschulen/Berufkollegs des Kreises Mettmann ohne Abschluss verlassen (bitte auflisten nach den jeweiligen Förderschulen / Berufskollegs)?

Die Daten der Abbrecherquoten konnte weder für die Berufskollegs noch für die Förderschulen in der Kürze der Zeit aufbereitet werden.

Einige allgemeine Hinweise vorab:

Eine Betrachtung von reinen Statistikzahlen führt leicht zu falschen Schlussfolgerungen. Nicht jeder statistisch zu erfassende Schulabbruch ist negativ zu verbuchen. In einigen Fällen handelt es sich um Schülerinnen oder Schüler, die gezielt beraten und gesteuert wurden, einen Bildungsgang zu verlassen um beispielsweise eine andere berufsorientierte Qualifikation aufzunehmen. Dies ist zumindest bei den Berufskollegs im Kreis Mettmann ein häufiger Grund, der statistisch als Abbrecher/Abgang ohne Abschluss zu erfassen ist, in Wirklichkeit jedoch eine Erfolgsquote darstellt.

Die Thesen in der Anfrage stützen sich auf einen Artikel, der Spiegel Online veröffentlicht wurde. Darin findet sich auch eine Übersicht, die Schüler ohne Abschluss bundesweit im Vergleich darstellt. Der niedrigste Wert liegt bei 1,1 Prozent und der höchste Wert bei 14,4 Prozent. Der Kreis Mettmann schneidet mit 3,6 Prozent sehr gut ab.

Zu der *These* zu den Sonder- und Förderschulen ist folgendes anzumerken:

„Die Plätze in Sonder- und Förderschulen: Wo es viele gibt, ist der Anteil der Abgänger ohne Schulabschluss hoch.“

Der Schulfachlichen Aufsicht ist eine solche Aussage der Verallgemeinerung nicht bekannt.

„Denn viele Förderschüler verlassen die Schule ohne Abschluss.“

Bezogen auf die Förderschulen des §4 (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung) und des §5 (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) der AO-SF ist diese Aussage **nicht richtig**.

In den §4-Förderschulen können folgende Abschlüsse vergeben werden:

- Abschluss im Bildungsgang Lernen
- Abschluss nach Hauptschulabschluss, Klasse 9
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- Realschulabschluss (Ausnahmen).

Die Vergabe des Abgangszeugnis (kein Schulabschluss) ist die absolute Ausnahme an Förderschulen.

In den §5-Förderschulen (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) werden Abschlusszeugnisse vergeben, die die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigen.

Hier liegt am Ende der Schulzeit immer ein Abschlusszeugnis vor. Auch bezüglich dieser Schulform ist die Aussage **nicht richtig**.

Durch die Umbruchsituation an den Förderschulen ist es derzeit nicht möglich Daten zu liefern. Für die Förderschulen und -zentren können Zahlen erstmals am Ende des Schuljahres 16/17 erfasst werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Daten aller Förderschulen erst nach Abschluss des kommenden Schuljahres zu liefern.

Die Daten für die Berufskollegs werden schnellstmöglich zusammengetragen.